

büßliches, unnöthig störendes Verfahren der Bahnangestellten zweifellos die Administrativbehörde einschreiten würde.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Es wird gemäß Dispositiv 3 des Instruktionsantrages der Schatzungsbesund in allen Theilen bestätigt, mit der einzigen Maßgabe, daß Dispositiv III litt. d desselben dahinfällt.

68. Urtheil vom 5. Juli 1888

in Sachen Schützengesellschaft Hergiswyl gegen
Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft.

A. Der Urtheilsantrag der Instruktionskommission ging dahin:

1. Die Bahngesellschaft hat der Schützengesellschaft von Hergiswyl zu bezahlen:

a. Für Abtretung der 104 Quadratmeter haltenden Parzellen Nr. 6 à 2 Fr. per Quadratmeter . . . Fr. 208

b. Für Veretzung des Schützen- und Zeigerhauses, des Scheibenstandes mit Signalvorrichtung und daherige Inkonvenienzen " 2200

c. Für Verlust der Schießservitut " 3000

Total: Fr. 5408

2. Dispositiv 2, 3 und 4 des Schatzungsbesundes sind bestätigt.

3. Die 66 Fr. 40 Cts. betragenden Instruktionskosten werden der Bahngesellschaft auferlegt. Die Parteikosten sind wettgeschlagen.

B. Dieser Urtheilsantrag wurde von der Bahngesellschaft, nicht aber von der Expropriatin angenommen.

Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Vertreter der letztern: Es seien die Rekursanträge der Expropriatin gutzuheißen und das Bundesgericht wolle demnach erkennen:

1. Es habe bei Dispositiv 1 a des Entscheides der Schatzungskommission sein Bewenden.

2. Im Uebrigen sei die Expropriatin gehalten:

a. Eine vollständige, der Rekurrentin genehme Schießstätte im bisherigen Umfange und mit gleichen Einrichtungen und Rechtjamen, wie sie solche vorher besaßen, im Sinne ihrer Eingabe von Ziffer 1 a—g sofort herzustellen und zu übergeben, sowie eine daherige Inkonvenienzenentschädigung von 500 Fr. zu bezahlen;

b. oder aber der Rekurrentin eine Entschädigung von 10,000 Fr. zu bezahlen. Außerdem habe es bei der laut Schatzungsbesundnis Dispositiv 1 b zuerkannten Entschädigung für Veretzung des Schützen- und Zeigerhauses mit Signalvorrichtung sammt Inkonvenienzen im Betrage von 2200 Fr. sein Verbleiben.

3. Habe Expropriatin die Entschädigungssumme von der Einreichung der Rekursklage an zu verzinsen.

4. Trage sie sämmtliche Kosten.

Er erklärt, daß er es dem Ermessen des Gerichtes überlasse, ob es seinen vom Instruktionsrichter verworfenen Antrag auf Vervollständigung des Expertenkollegiums durch Buziehung zweier weiterer Experten aus Schützengreisen berücksichtigen wolle; dagegen verlange er die Edition des von der Bahngesellschaft rüchftlich der Enteignung der Schießstätte in Alpnach abgeschlossenen Vertrages, sofern dieselbe nicht bereits erfolgt sein sollte.

Der Vertreter der Bahngesellschaft trägt auf Bestätigung des Instruktionsantrages unter Kostenfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In thatsächlicher Beziehung ist aus dem Schatzungsbesunde Folgendes hervorzuheben: Die Schützengesellschaft von Hergiswyl ist Eigenthümerin eines an der Nordgrenze des Obkirchengutes gelegenen, in Brettern erstellten Schützenhauses mit einer Bodenfläche von 104 Quadratmeter. Dazu gehört ein nahe der südlichen Grenze des Obkirchengutes und auf letztem stehender Scheibenstand für 10 Scheiben und ein Zeigerhaus, welches mit dem Schützenhaus durch Eisendrähte in Verbindung gesetzt ist. Diesen Einrichtungen steht das dingliche Recht der Schützengesellschaft zur Seite, an den üblichen Schießtagen und an Kantonal- und andern Schießen über den entsprechenden Theil

des Obkirchenlandes schießen zu dürfen, wogegen sie laut Vertrag vom 15. April 1873 dem Besitzer desselben für die üblichen Schießtage und Schützenkirchweih allejährlich 10 Fr. und bei Abhaltung von Kantonal-schützenfesten und anderen Schießen 2 Fr. 50 Cts. per Tag Entschädigung zu leisten hat. Zum Baue der Brünigbahn wird der größere Theil des Schützenhauses in Anspruch genommen und es muß die Bahngesellschaft das verbleibende Terrain mitübernehmen; es kann in Folge dessen die der Schützengesellschaft Hergiswyl zustehende Schießberechtigung an bisheriger Stelle nicht mehr ausgeübt werden.

2. Nachdem die Bahngesellschaft den Instruktionsantrag angenommen hat, ist zwischen den Parteien (abgesehen von dem Termin der Verzinslichkeit der Entschädigung) nur noch streitig, in welcher Weise und eventuell mit welcher Summe die Schützengesellschaft für den Verlust ihrer Schießberechtigung zu entschädigen sei. Die Entschädigung für den in Abtretung fallenden Boden und eventuell für Verletzung des Schützen- und Zeigerhauses u. s. w. ist nicht mehr bestritten. Die Schützengesellschaft verlangt in erster Linie, es sei die Bahngesellschaft zu verpflichten, ihr eine neue, ihr genehme und den bisherigen Einrichtungen entsprechende Schießstätte an anderer Stelle anzuweisen und zu erstellen, eventuell begehrt sie neben der gutgeheißenen und anerkannten Entschädigung für Verletzung des Zeigerhauses u. s. w. für Verlust des Schießrechtes eine Entschädigung von 10,000 Fr. Die eidgenössische Schatzungskommission hatte in letzterer Richtung eine Entschädigung von 2000 Fr. gesprochen, die bundesgerichtliche Instruktionskommission im Anschlusse an das Gutachten der von ihr beigezogenen Experten hat diese Entschädigung auf 3000 Fr. erhöht.

3. In rechtlicher Beziehung ist vorerst das übrigens heute nicht mehr positiv festgehaltene Begehren um Vervollständigung des bundesgerichtlichen Expertenkollegiums durch zwei Sachverständige aus Schützenkreisen (dessen Gutheißung natürlich eine neue Expertise zur Folge haben müßte) zu verwerfen. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die bundesgerichtlichen Experten in allen Richtungen vollständig befähigt waren, den vorliegenden Fall zu begutachten, und daß ihr Befinden dem Richter alle nöthigen

Anhaltspunkte für seine Entscheidung an die Hand giebt. Auf den von der Expropriatin zur Edition verlangten Vertrag betreffend die Schießeinrichtungen in Alpnach, sodann kann kein Gewicht gelegt werden, da die thatsächlichen Verhältnisse, welche demselben zu Grunde liegen, nicht aktenkundig sind.

4. Das eidgenössische Expropriationsgesetz spricht zwar den in anderen Gesetzen ausdrücklich ausgesprochenen Grundsatz, daß die Enteignungsentschädigung in Geld, dem allgemeinen Werthmesser, und nicht in natura zu leisten sei, nicht expressis verbis aus. Aus dem Zusammenhange seiner Bestimmungen, insbesondere aus den Vorschriften betreffend die Bezahlung der Entschädigung (Art. 42 u. ff.) ergibt sich indeß unzweideutig, daß in der Regel der Expropriat nur eine Geldentschädigung (und nicht eine Entschädigung durch Naturalleistungen) zu fordern und hinwiederum der Enteigner nur eine Entschädigung in Geld zu leisten berechtigt ist. Ausnahmsweise, in den Fällen der Art. 6 und 7 des Expropriationsgesetzes, ist allerdings der Expropriant verpflichtet, zum Zwecke der Abwendung des Eintrittes von Schaden oder auch zum Zwecke der Beseitigung bereits eingetretener Nachtheile, bauliche Arbeiten auszuführen, und muß der Enteignete sich dies gefallen lassen und kann nicht etwa statt dieser Arbeiten Entschädigung in Geld fordern. Allein dies darf auf Fälle, wie den vorliegenden, nicht ausgedehnt werden. Hier handelt es sich um Enteignung einer Anlage, zu deren Wiederherstellung an anderem Ort das Gesetz den Exproprianten nicht verpflichtet, sondern in Betreff welcher vielmehr nur die Entschädigungspflicht besteht. Sofern die Parteien in derartigen Fällen nicht über einen Naturalersatz sich gütlich verständigen, ist die Bemessung der Entschädigung in Geld denn auch offenbar das einzig angemessene, da ja ein der beseitigten Anlage ganz gleicher und daher ein unbestreitbares Aequivalent darbietender, Naturalersatz nicht beschafft werden kann. Es ist somit die der Schützengesellschaft Hergiswyl gebührende Entschädigung für Verlust ihrer Schießservitut in Geld zu bemessen. (Vergl. bundesgerichtliche Entscheidungen Amtliche Sammlung II, S. 206; III, S. 338, Erw. 1.)

5. Was das Quantitativ der Entschädigung anbelangt, so

haben die hundesgerichtlichen Experten, welchen die Instruktionskommission sich angeschlossen hat, untersucht, wie hoch die Kosten sich belaufen werden, welche die Schützengesellschaft aufzuwenden haben werde, um sich anderwärts eine der enteigneten Schießservitut entsprechende Berechtigung zu erwerben. Sie haben dabei angenommen, daß die Gesellschaft, um eine solche Servitut zu erwerben, ungefähr die Hälfte des (zu 1 Fr. 20 Cts. berechneten) Preises des mit der Dienstbarkeit zu belegenden Bodens auszuliegen haben werde. Diese Werthung beruht durchaus auf richtigen Grundätzen; sie geht von der richtigen Erwägung aus, daß die Entschädigung so bemessen werden müsse, daß durch dieselbe die Differenz in der vermögensrechtlichen Lage der Schützengesellschaft vor und nach der Enteignung ausgeglichen werde, mit anderen Worten es ist der Vermögenswerth, welchen die enteignete Servitut für die Schützengesellschaft besitzt, geschätzt worden, indem dafür als maßgebend derjenige Aufwand angenommen wurde, welchen die Schützengesellschaft zu machen haben werde, um anderwärts ein dem enteigneten gleichwerthiges Recht zu erwerben. Daß bei Vornahme dieser, auf richtiger Anwendung des Rechtes beruhenden, Schätzung, die Experten sich zum Nachtheile der Rekurrentin thatsächlich geirrt haben, ist in keine Weise ersichtlich. Vielmehr scheint es jedenfalls weit genug gegangen, wenn für die Erwerbung einer Schießservitut, die in der Regel doch nur an Sonntagen thatsächlich ausgeübt wird, eine Entschädigung von der Hälfte des Werthes des zu belastenden Bodens zugebilligt wird.

6. In Bezug auf den Beginn der Verzinslichkeit der Entschädigung ist einfach der Instruktionsantrag zu bestätigen; es hat denn auch der Anwalt der Rekurrentin in dieser Beziehung im heutigen Vortrage keine Bemerkungen gemacht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Instruktionsantrag, Dispositiv 1 und 2, wird zum Urtheile erhoben.

II. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire.

69. Urtheil vom 5. Juli 1888 in Sachen
Löttscher gegen Löttscher.

A. Durch Urtheil vom 25. April 1888 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

1. Klägerin sei mit ihrem Klagebegehren abgewiesen.
2. Sie habe sämtliche Kosten in beiden Instanzen zu bezahlen und daher an den Beklagten eine Kostenvergütung zu leisten von 240 Fr. 15 Cts., inbegriffen 45 Fr. bezahlte erstinstanzliche Judicialien.

B. Dieses Urtheil wurde der Klägerin laut Bescheinigung der Obergerichtskanzlei des Kantons Luzern vom 2. Juli 1888 am 16. Mai dieses Jahres zugestellt. Durch eine vom 5. Juni datirte, aber laut Bescheinigung der Obergerichtskanzlei des Kantons Luzern erst am 6. gleichen Monats an diese Amtsstelle gelangte Erklärung ergriff die Klägerin die Weiterziehung an das Bundesgericht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist von Amteswegen zu prüfen, ob die Beschwerde rechtzeitig, d. h. binnen der in Art. 30 D.-G. normirten peremptorischen zwanzigtägigen Frist eingelegt wurde. Ist dies zu verneinen, so muß die Beschwerde ohne weiteres von Amteswegen zurückgewiesen werden.

2. Durch die amtliche Bescheinigung der Obergerichtskanzlei des Kantons Luzern vom 2. Juli 1888 ist bewiesen, daß die Zustellung des angefochtenen Urtheils an die Rekurrentin am 16. und nicht (wie Letztere in ihrer schriftlichen Rekursklärung angibt) erst am 17. Mai 1888 erfolgte. Nun gelangte die Weiterzugserklärung erst am 6. Juni, also am 21. Tage nach Eröffnung des Urtheils, an die Obergerichtskanzlei des Kantons Luzern. Dieselbe ist also verspätet. Denn die Weiterzugserklärung muß binnen der zwanzigtägigen Frist der zuständigen kan-